

## **Rentner ahnen nichts davon : Öffnungsklausel selten beantragt und kaum richtig angewendet**

79.885 Steuerberater weist die Berufsstatistik aus. 26,3 Mio unbeschränkt Steuerpflichtige hat das Statistische Bundesamt gezählt, davon 4,6 Mio mit Leibrenten als Sonstige Einkünfte: fast jeder sechste Steuerzahler war auch Rentenbezieher. Warum aber wurde die steuersparende Öffnungsklausel (§ 22 Abs. 1,3,a,bb EStG) nur 39.720 mal angewendet? Im Gesetz die große Unbekannte? Hat jeder zweite Steuerberater noch nie eine Einkommensteuererklärung mit dem ausdrücklichen Antrag auf Anwendung der Öffnungsklausel verbunden?

### **Typisches Beispiel**

Bis 1972 war dem Felix N. \*15.2.1936 die frühere Arbeiterrenten- und die Angestelltenversicherung verschlossen: als Selbständiger ohne Vorversicherungszeit hatte er kein Recht zum Kleben, keine Möglichkeit zur freiwilligen Beitragszahlung; die Antragspflichtversicherung für Selbständige gab es früher auch noch nicht. Als am 19.10.1972 die "Rentenreform '72" in Kraft trat, gab es für N. mehrere und zum Teil außergewöhnliche Versicherungsmöglichkeiten, und er entschied sich:

**Sonder-Nachentrichtungen** in die Jahre 1956 bis 1973  
freiwillige Versicherung ab 1974  
Höherversicherung (HV)

und überwies an die damalige Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA):

in 1973 freiwillige Beiträge für 1956-1973	<b>47.088 DM</b>
in 1974 freiw. Höchstbeiträge + 5.000 DM zur HV	10.400 DM
in 1975 freiw. Höchstbeiträge + 5.000 DM zur HV	11.048 DM
in 1976 freiw. Höchstbeiträge + 5.000 DM zur HV	<u>11.696 DM</u>
<b>Beiträge insgesamt also</b>	<b>80.232 DM</b>

Dann erlosch die Begeisterung für das staatliche Rentensystem - keine Beitragszahlungen mehr. Mit 65 beantragte er Rente, erste Rentenauszahlung ab 1.3.2001:

Dynamische Rente aus allen freiwilligen Beiträgen zuzüglich Wert seiner Schulzeiten	1.581,48 DM
Statische Höherversicherungsrente aus den in 1974, 1975 und 1976 entrichteten insgesamt 15.000 DM zur Höherversicherung	<u>200,00 DM</u>
<b>Altersrente 2001 monatlich</b>	<b>1.781,48 DM</b>

zuzüglich einem Beitragszuschuss zu seiner Krankenversicherung.

### **Rentenbesteuerung 2001 bis 2004**

Für das erste Jahr seines Rentenbezugs = 2001 hat Felix N. eine Anlage SO zu seiner Einkommensteuererklärung abgegeben:

Sonstige Einkünfte / Leibrenten: Altersrente 4 x 1.781 DM + 6 x 1.812 DM = Rentenbetrag Die Rente läuft seit	17.996 DM 01.03.2001
<b>Ertragsanteil der Rente</b>	<b>27 %</b>

Im Einkommensteuerbescheid 2001 stand sodann:

Sonstige Einkünfte (Leibrente) Ertragsanteil 27 % ab Werbungskostenpauschbetrag	4.858 DM <u>- 200 DM</u>
<b>Einkünfte</b>	<b>4.658 DM</b>

Nach diesem Schema wurde auch in den Jahren 2002 und 2003, unter Berücksichtigung der Umstellung auf Euro, verfahren.

## Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2005

In der Anleitung des Finanzamtes zu dem Vordruck 'Anlage R' stand, dass Felix N., eine Bescheinigung benötige: *Haben Sie bis zum 31.12.2004 in mindestens zehn Jahren Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet ... Ihr Versorgungsträger bescheinigt Ihnen auf Ihr Verlangen hin den Prozentanteil, der der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegt ...*

Die Deutsche Rentenversicherung bestätigte: **In 4 Jahren** wurden Beiträge zur Allgemeinen Rentenversicherung oberhalb des Höchstbeitrags gezahlt. Falsche Auslegung (so der BFH), Irrtum, folgenscher. Dennoch nahm das Finanzamt glücklicherweise die falsche Mitteilung kommentarlos zu den Akten.

## Rentenbesteuerung ab 2005

Die Rente unterliegt nun im vollen Umfang der Besteuerung. Nach einer Übergangsregelung bleibt die Hälfte der 2005 bezogenen Rente (nur bei vor 2005 begonnenen Renten) dauerhaft steuerfrei. Felix N. gab für das Veranlagungsjahr 2005 folgende Erklärung ab:

Leibrenten aus ges. Rentenversicherung	12 x 952,90 € = 11.434 €
Beginn der Rente	01.03.2001
<b>Öffnungsklausel nicht angekreuzt und somit nicht beantragt wegen irreführend-falscher Bestätigung der Deutschen Rentenversicherung</b>	

Sein Einkommensteuerbescheid:

Sonstige Einkünfte (Leibrente) Jahresbetrag der Rente	11.434 €
ab steuerfreier Teil der Rente (50 %)	- 5.717 €
steuerpflichtiger Teil der Rente	= 5.717 €
ab Werbungskostenpauschbetrag	- 102 €
<b>Einkünfte</b>	<b>5.615 €</b>

Das war "hart und empörend zugleich" - statt 27 % (bis 2004) galten nun 50 % (= ab 2005) der Rente als steuerpflichtige Einkünfte. Allerdings: Seit 2005 sind alle Einkommensteuerbescheide nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO **vorläufig** hinsichtlich der Besteuerung der Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG.

## Rentenbesteuerung 2013

Für das Veranlagungsjahr 2013 gab Felix N. folgende Erklärung ab:

Leibrenten aus ges. Rentenversicherung	
6 x 1.016,06 € + 6 x 1.018,34 € =	12.206 €
Beginn der Rente	01.03.2001
<b>Öffnungsklausel unter Hinweis auf die für 2005 vorgelegte Bescheinigung</b>	<b>ja</b>

Sein Einkommensteuerbescheid:

Sonstige Einkünfte (Leibrente) Jahresbetrag der Rente	12.206 €
ab steuerfreier Teil der Rente wie 2005 ermittelt	- 5.717 €
steuerpflichtiger Teil der Rente	= 6.489 €
ab Werbungskostenpauschbetrag	- 102 €
<b>Einkünfte</b>	<b>6.387 €</b>

Ohne die Rente beträgt das von Felix N. und seiner Frau zu versteuernde Einkommen 50.000 €, die Steuerbelastung daraus (ESt + Soli + KiSt) rd. 9.265 €.

Die Mehr-Steuern wegen 12.206 € Brutto-Rente betragen rd. 2.825 €.

## Überraschender Hinweis des Finanzamtes

Im Einkommensteuerbescheid 2013 ist erläutert:

- *Über Ihren erstmals gestellten Antrag auf Anwendung der Öffnungsklausel kann eine Entscheidung erst dann getroffen werden, wenn Sie eine neue Bescheinigung des Versorgungsträgers vorlegen, die den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 19. August 2013 entspricht.*

Erstmals gestellter Antrag? Neue Bescheinigung? Grundsätze?

## Die Rolle der Deutschen Rentenversicherung

Auf Bitte von Felix N. schrieb die Deutsche Rentenversicherung Bund, allerdings ohne eine Erklärung dafür, dass und warum sie nun zu anderen = besseren Erkenntnissen gelangt sei:

- **Mitteilung - Öffnungsklausel - zur Vorlage beim Finanzamt**

...Für 20 Jahre wurden Beiträge zur Allgemeinen Rentenversicherung oberhalb des Höchstbeitrags gezahlt. Als Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags sind vorrangig die Beiträge zur Höherversicherung eines Jahres anzusehen. Bei der dynamischen Rentenleistung haben wir aus den Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrags der allgemeinen Rentenversicherung Entgeltpunkte errechnet und diese ins Verhältnis zu den Entgeltpunkten aus rentenrechtlichen Zeiten gesetzt, die der maßgebenden Gesamtrente zugrunde liegen. Bei der Zusatzleistung aus Beiträgen der Höherversicherung haben wir das Verhältnis aus dieser Zusatzleistung bestimmt. .... Wenn die Öffnungsklausel anzuwenden ist, beträgt der Verhältniswert (Prozentsatz), der in die Anlage R zur Einkommensteuererklärung einzutragen ist, **21,65 %**.

Wer mag so etwas prüfen oder auch nur daran zweifeln, ob der zahlenmäßig nicht begründete Wert (hier = 21,65 %) stimmt?

### Steuerlast wird niedriger

Durch Vorlage beim Finanzamt erfüllt Felix N. seine Mitwirkungspflicht: **Die Öffnungsklausel ist nicht von Amts wegen anzuwenden!** Der dauerhaft ab 2005 steuerfreie Rententeil muss neu ermittelt werden, weil er für alle künftigen Veranlagungszeiträume (auch bei evtl. späterer Witwenrente) bindend ist:

	ohne <u>Ö-Klausel</u>	rd. 21 % <u>Ö-Klausel</u>
<b>Rente 2005</b>	11.434 €	11.434 €
abzüglich Anteil Öffnungsklausel	-	- 2.401 €
	11.434 €	9.033 €
<b>steuerfrei 50 %</b>	<b>5.717 €</b>	<b>4.516 €</b>

Nun der Sprung in das Veranlagungsjahr 2013, in die berichtigte Ermittlung der Sonstigen Einkünfte:

	ohne <u>Ö-Klausel</u>	rd. 21 % <u>Ö-Klausel</u>
<b>Rente 2013</b>	12.206 €	12.206 €
abzüglich Anteil Öffnungsklausel	0 €	- 2.563 €
abzüglich steuerfrei wie 2005 ermittelt	- 5.717 €	- 4.516 €
zuzüglich 18 % als Ertragsanteil für Betrag lt. Öffnungsklausel	0 €	+ 461 €
ab Werbungskostenpauschbetrag	- 102 €	- 102 €
<b>= Sonstige Einkünfte 2013</b>	<b>6.387 €</b>	<b>5.486 €</b>

Diese verkürzte Darstellung entspricht der Wiedergabe in Einkommensteuerbescheiden. Bezogen auf das hier betrachtete Veranlagungsjahr 2013 fallen wegen des Bezugs von 12.206 € Brutto-Rente folgende Mehr-Steuern an: ohne Öffnungsklausel rd. 2.825 €, bei 21 % Öffnungsklausel rd. 1.860 €, somit **Steuerersparnis rd. 965 €**

Berichtigte Steuerbescheide für die Jahre 2005 bis 2012 liegen noch nicht vor: einstweilen geht das Finanzamt davon aus, der Antrag auf Anwendung der Öffnungsklausel sei "erstmalig 2013" gestellt und drum erst ab diesem Veranlagungsjahr zu berücksichtigen - (?).

### Einschaltung eines Steuerberaters

Felix N. fühlte sich wegen der Zögerlichkeit der Finanzverwaltung wie in ein Wespennest geraten, er wurde misstrauisch durch das intransparente Verhalten der Deutschen Rentenversicherung. Sein Steuerberater:

- Ich habe zu den Steuererklärungen 2005 in etwa zwanzig Fällen nutzlose Bescheinigungen der DRV erhalten - für mich ist seitdem die **Öffnungsklausel kein Beratungsthema mehr**. Ich bin aber dankbar für Ihren Besuch. Meine Eltern haben nämlich in den siebziger Jahren ebenfalls, so wie Sie, hohe Nachzahlungen geleistet. Mein Vater ist 2001 gestorben, wegen Anwendung der Öffnungsklausel für die beiden Renten meiner Mutter habe ich bisher nichts unternommen ...(!)

## Befragung eines Rentenberaters

Die Anwendung der Öffnungsklausel kann in nahezu allen **Nachzahlungsfällen der Vergangenheit** (z.B. Art. 2 § 27, § 44a, § 49a, §50-50c AnVNG) infrage kommen. Entgegen den Gedankengängen des BMF und der darauf fußenden Verfahrensweise der DRV ist das **Für-Prinzip** zur 10-Jahres-Ermittlung anzuwenden, jedoch das **In-Prinzip** zur Bewertung. "Richtig" wäre danach der Verhältniswert / Prozentsatz für die Anwendung der Öffnungsklausel mit **81,35 %** zu ermitteln: Nur so wird der Rententeil, der auf Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrages beruht, nach denselben Grundsätzen ermittelt wie in Leistungsfällen.

Die Deutsche Rentenversicherung fühlt sich, wie die Finanzämter auch, an die Verwaltungsvorschriften eines BMF-Schreibens vom 19.8.2013 gebunden und sieht - einstweilen - keine Veranlassung, dem offensichtlichen Willen des Gesetzgebers entsprechende (und Rentenbezieher bei der Öffnungsklausel besser stellende) Berechnungen zu bestätigen oder alternative Probeberechnungen vorzunehmen. Die endgültige Entscheidung darüber, ob die Öffnungsklausel zur Anwendung kommt, obliegt ausschließlich der Finanzverwaltung und nicht der die Rente auszahlenden Stelle.

Zusammenfassender Kommentar des Rentenberaters: Es sind **feine aber wesentliche Unterschiede** zwischen Gesetzestext, Anleitung und der Verwaltungspraxis der Rentenversicherungsträger sowie der Finanzverwaltung. Drum muss Ihr Steuerberater streiten, wie die "Renten oberhalb des Höchstbeitrags" zu ermitteln und in Prozentpunkte umzurechnen sind. Ich jedenfalls **werde Sie und Ihren Steuerberater unterstützen**, Auskünfte der Versorgungsträger prüfen und Fehler aufdecken.

## Brief des Steuerberaters an Felix N.

Sehr geehrter Herr N.! Würde das Finanzamt den Berechnungs-Ergebnissen des von Ihnen eingeschalteten Rentenberaters folgen = rd. 81 % Anteil für die Anwendung der Öffnungsklausel, so **sinkt der dauernd steuerfrei bleibende Teil der Rente** von 4.516 € auf nur noch 1.086 €. Andererseits steigt der nur zum Ertragsanteil anzusetzende Rententeil von 2.563 € auf 9.886 €. Der Verständlichkeit wegen stelle ich gegenüber:

	<i>ohne Ö-Klausel</i>	<i>bei rd. 21 % Ö-Klausel</i>	<i>bei rd. 81 % Ö-Klausel</i>
<b>Rente 2013</b>	12.206 €	12.206 €	12.206 €
<i>abzüglich Anteil Öffnungsklausel</i>	0 €	- 2.563 €	- 9.886 €
<i>abzüglich steuerfrei wie 2005</i>	- 5.717 €	- 4.516 €	- 1.086 €
<i>zuzüglich 18 % als Ertragsanteil für Betrag lt. Öffnungsklausel</i>	0 €	+ 461 €	+ 1.779 €
<i>abzüglich WK-Pauschbetrag</i>	- 102 €	- 102 €	- 102 €
<b>= Sonstige Einkünfte 2013</b>	<b>6.387 €</b>	<b>5.486 €</b>	<b>2.911 €</b>

Bei dem im Jahr 2013 "ohne Rente" zu versteuernden Einkommen in Höhe von 50.000 € werden Sie somit durch die Rente belastet

<i>ohne</i>		2.825 €
<i>bei 21 %</i>		1.860 €
<b>bei 81 %</b>	<b>Öffnungsklausel</b>	<b>nur 975 €</b>

Ein möglicherweise notwendig werdender "Streit um den Prozentsatz der Öffnungsklausel" ist nach meiner sorgfältigen Prüfung Erfolg versprechend - er ist nur bei Einsicht von Deutscher Rentenversicherung und Finanzamt vermeidbar. Ich empfehle, mich mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen wegen Korrektur der Steuerbescheide rückwirkend ab 2005 zu beauftragen.

\* \* \* \*

Kurzfassung - eine ausführliche Stellungnahme ist veröffentlicht in Heft 7/2014 von "Die Rentenversicherung - Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V." auf den Seiten 127-132

## **Rentenbesteuerungs-Öffnungsklausel am Beispiel des Rentners Felix N.**

© Walter Vogts - [www.vogts-ilbesheim.info](http://www.vogts-ilbesheim.info) - 01.07.2014